

Zwei Betrachtungen zu § 36 StVO

Einführung

Im Zuge der 9. Änderungsverordnung zur StVO wurde auch der Wortlaut des § 36 V StVO ergänzt. Nunmehr ist klargestellt, daß die Verkehrsteilnehmer den Anordnungen der Polizeibeamten im Rahmen einer Verkehrskontrolle Folge zu leisten haben. Neben der Bußgeldbewehrung bleibt umstritten, ob die vorgenommene Textergänzung Auswirkungen auf die polizeilichen Befugnisse im Rahmen von Verkehrskontrollen hat.

1. Bußgeldbewehrung polizeilicher Anhalteweisungen

1.1 Regelungsinhalt des § 36 StVO

Der Vorschriftenkatalog des § 36 StVO kann nicht in einem behandelt werden. Die Regelungen des § 36 I und V betreffen verschiedene Vorgänge und haben eigenständige Bedeutung¹⁾.

Im ersten Fall bezieht sich die Vorschrift nur auf polizeiliche Weisungen, die aus einem augenblicklichen Verkehrsbedürfnis heraus zur unmittelbaren Verkehrsregelung an Ort und Stelle erteilt werden. Dabei muß ein Bedürfnis bestehen, regelnd in den Verkehr einzugreifen, d.h. den Verkehrsablauf in der konkreten Situation zu bestimmen (Verkehrsbezogenheit der polizeilichen Weisung²⁾).

Literatur und Rechtsprechung sind sich darin einig, daß sich der Regelungsinhalt des Absatzes V auf darüberhinaus gehende Ziele bezieht³⁾.

„Bei den sog. Verkehrskontrollen handelt es sich um präventive verkehrsbezogene Maßnahmen, die zur Prüfung der Fahrtüchtigkeit, der mitzuführenden Papiere, als auch des Zustandes, der Ausrüstung und der Beladung der Fahrzeuge ergriffen werden, um vorbeugend die Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs zu gewährleisten ohne daß ein augenblickliches Bedürfnis zur Regelung des Straßenverkehrs bzw. der Ordnung und Sicherheit vorliegt oder eine Veranlassung zu repressivem Einschreiten zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit besteht“⁴⁾.

Da in der Frage der Bußgeldbewehrung polizeilicher Anhalteweisungen zur Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten in der Rechtsprechung immer noch keine Einigkeit herrscht⁵⁾, soll nunmehr dieser Frage nachgegangen werden.

Einigkeit besteht darüber, daß Weisungen zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten nicht unter die Vorschriften des § 36

StVO fallen⁶⁾. Unterschiedliche Meinungen werden indes vertreten, wenn die Weisungen zum Zwecke der Verfolgung einer Verkehrsordnungswidrigkeit erfolgen.

Ausgehend von der Entscheidung des OLG Hamm⁷⁾ muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß sich aus der Ermächtigungsgrundlage des § 6 I 3. StVG ergibt, daß die Regelung nur für solche Weisungen eines Polizeibeamten gilt, die „sonstige zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen und Plätzen erforderliche Maßnahmen über den Straßenverkehr“ betreffen. Die Verfolgung einer Verkehrsordnungswidrigkeit läßt eine Verkehrsbezogenheit erkennen, doch setzt hier der Meinungsstreit ein:

Nach Ansicht Janiszweski⁸⁾ ist „die Zielsetzung der gesamten StVO und ihre entsprechende Detailausgestaltung grundsätzlich nur auf die Regelung denkbarer Verkehrsvorgänge ausgerichtet; damit nur im Zusammenhang stehende sonstige Lebensvorgänge sind in der StVO in aller Regel nicht erfaßt. Das Anhalten eines Verkehrsteilnehmers hingegen zur (Verfolgung einer Verkehrsordnungswidrigkeit) erst im Anschluß daran und die anschließende Ermahnung, Verwarnung oder Anordnung einer Geldbuße mögen für ihn und andere erzieherisch und lehrreich sein und auch als abschreckende Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen; der Regelung eines Verkehrsvorgangs dienen diese Maßnahmen ganz sicher nicht. Hier betätigt sich die Polizei nicht mehr verkehrsregelnd, sondern im repressiven Bereich“.

Demgegenüber weist Hentschel⁹⁾ darauf hin, daß neben der Anwendung des Abs. I zur unmittelbaren Verkehrsregelung Polizeibeamte auch nach Abs. V Weisungen des Anhaltens zur Verkehrskontrolle erteilen können. Mit Recht vertreten schon Bouska¹⁰⁾ und Dvorak¹¹⁾ die Auffassung, daß die Rechtsansicht, eine ohne konkreten Anlaß durchgeführte Verkehrskontrolle bei Androhung eines Bußgeldes Folge leisten zu müssen, während hingegen die Nichtbefolgung einer Anhalteweisung zur Verfolgung einer Verkehrsordnungswidrigkeit nicht bußgeldbewehrt bliebe, unbefriedigend ist. Hentschel¹²⁾ ist zudem der Meinung, daß das Anhalten zu dem alleinigen Zweck der Verfolgung einer Verkehrsordnungswidrigkeit dem Regelungsinhalt des § 36 V StVO unterfällt und somit bußgeldbewehrt ist.

1.2 Gleichzeitigkeit präventiven und repressiven Einschreitens

In der Regel wird das Anhalten eines einer Verkehrsordnungswidrigkeit verdächtigten Verkehrsteilnehmers zugleich der Überprüfung seiner Papiere u.ä. und damit der Ver-

kehrskontrolle i.S.d. o.g. Definition dienen¹³⁾. Das ist m.E. die einzig richtige, weil praxisnahe Sichtweise:

Auf die Wichtigkeit der Verbindung von repressiven und präventiven Tätigkeiten bei Verkehrskontrollen weisen insbesondere Kullik¹⁴⁾ und Stastny¹⁵⁾ hin. Danach sollen grundsätzlich bestimmte Einrichtungen an Fahrzeugen immer dann überprüft werden, wenn die Fahrzeugführer aus verkehrsrechtlichen Gründen angehalten und verwahrt oder angezeigt werden (Präventivwirkung repressiver polizeilicher Tätigkeit). Damit korrespondiert auch der RdErl IM/NW¹⁶⁾. Er sieht zwar in der Prävention eine größere Bedeutung als in der Verfolgung von Verkehrsverstößen, weist aber daraufhin, daß neben einer intensiven vorbeugenden Verkehrsüberwachung auch die Feststellung von Verkehrsverstößen geboten ist. Der Passus, daß sich die Überprüfung eines Fahrzeuges, welches wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 49 StVO angehalten wurde, (nur) auf wesentliche Objekte (z.B. Beleuchtung, Bereifung, Überladung) zu beschränken hat, steht nicht im Widerspruch zur Anwendung des § 36 V StVO, sondern unterstreicht die Richtigkeit der oben vertretenen Rechtsansicht: der Normzweck des § 36 StVO umfaßt beides, Prävention und Repression¹⁷⁾. Die von Janiszweski¹⁸⁾ vorgetragene Ansicht, eine Verkehrskontrolle könne immerhin durch eine vorherige Verkehrsordnungswidrigkeit ausgelöst worden sein, ist noch zu wenig: die „allgemeine“ Verkehrskontrolle geht parallel zur Verfolgung einer konkreten Verkehrsstraftat oder -ordnungswidrigkeit einher¹⁹⁾.

2. Der neue § 36 V StVO

2.1 Mitwirkungspflicht des Verkehrsteilnehmers ist umstritten

Nach dem § 36 V StVO a.F. war lange Zeit fraglich, ob und ggfls. welche Kontrollmöglichkeiten die Polizei, rsp. welche Mitwirkungspflichten der Verkehrsteilnehmer bei einer Verkehrskontrolle hat.

So war bis zur Einfügung der Sondervorschrift des § 31b StVZO umstritten, ob die nach den einschlägigen Vorschriften der StVO mitzuführenden Ausrüstungsgegenstände auch einer Vorzeigepflicht unterliegen²⁰⁾. Die Vorschrift brachte insoweit die geforderte Klarheit. Jedoch war daraus nicht gleichzeitig eine Mitwirkungspflicht des Fahrers bei anderen Kontrollen zu folgern²¹⁾. Daher blieb die immer wieder vorgebrachte Forderung bestehen, eine dem Sinn und Zweck der Verkehrskontrolle entspre-

chende Mitwirkungspflicht einzuführen²²⁾. Dem ist der Gesetzgeber durch Einfügung der entsprechenden Verhaltensnorm nachgekommen (§ 36 V Satz 2 StVO).

Der (frühere) Einwand entgegen Abs. I, welcher nur ein ausdrückliches Gebot an den Verkehrsteilnehmer richtet, enthielte Abs. V kein Verhaltensgebot für den Verkehrsteilnehmer, sondern manifestiere nur eine Anhaltebefugnis für die Polizei, verfangt nach der 9. Änderungsverordnung zur StVO nicht mehr. In § 36 V n.F. wird bestimmt, daß die Verkehrsteilnehmer den Anordnungen der Polizei Folge zu leisten und sich der Verkehrskontrolle zu unterziehen haben²³⁾.

Danach hat der Verkehrsteilnehmer solchen Anweisungen nachzukommen, die unmittelbar der Ermöglichung der Kontrolle dienen²⁴⁾. An dieser Definition wird das jeweilige Verhalten der im Rahmen einer Verkehrskontrolle angehaltenen Verkehrsteilnehmer festzumachen sein.

2.1 Die Mitwirkungspflichten im einzelnen

Der Verkehrsteilnehmer ist nunmehr entgegen der älteren Rechtsprechung²⁵⁾ also verpflichtet, die Fahrertür zu öffnen und auch aus dem Fahrzeug auszusteigen, um dem Polizeibeamten die Überprüfung seines Fahrzeuges zu ermöglichen. (Entgegen Kullik²⁶⁾ bin ich der Auffassung, daß die hier zitierte Entscheidung des OLG Oldenburg aus dem Jahre 1982 unter § 36 V n.F. keinen Bestand mehr hat). Desgleichen muß er auch zur Ermöglichung einer Kontrolle der Beleuchtungseinrichtungen diese betätigen.

Gleiches wird für adäquate Anordnungen, wie z.B. die Betätigung der Lenkung zwecks Kontrolle der Reifen zu gelten haben²⁷⁾.

Hingegen wird von Hentschel²⁸⁾ eingewendet, weitergehende Weisungen als die zum Anhalten und die unmittelbar mit der Durchführung der Kontrolle erforderlichen Anweisungen seien durch Abs. V nicht gedeckt. So wurde durch das OLG Köln²⁹⁾ festgestellt, die Weigerung das Fahrzeug zur besseren Abwicklung der Kontrolle an einen anderen als den unmittelbaren Anhalteort zu fahren, sei nicht bußgeldbewehrt. In diese Reihe ist eine Entscheidung des OLG Köln³⁰⁾ einzuordnen, die eine Anhalteweisung als befolgt ansieht, wenn der Ver-

kehrsteilnehmer in Sicht- und Rufweite des kontrollierenden Polizeibeamten anhält. Dies ist nach der neuen Gesetzeslage abzulehnen. Hier darf eine Forderung der Verkehrssicherheit nicht vergessen werden: es muß möglich sein, unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gefährdung des angehaltenen Verkehrsteilnehmers und der Polizeibeamten durch andere Verkehrsteilnehmer, einen für die Durchführung der Kontrolle optimalen Anhalteort womöglich auch nachträglich anzuweisen.

Zusammenfassung

1. Die Bußgeldbewehrung polizeilicher Anhalteweisungen zur Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten ist in Literatur und Rechtsprechung umstritten. Unter dem Aspekt der Wichtigkeit der Verbindung präventiven und repressiven Einschreitens befürworte ich eine dementsprechende Bußgeldbewehrung und folge ausdrücklich dem Begründungsansatz von Bouska und Dvorak.
2. Durch die Textänderung des § 36 V StVO ist der Verkehrsteilnehmer nunmehr verpflichtet, solchen Anweisungen nachzukommen, die unmittelbar der Ermöglichung der Kontrolle dienen. Dabei ist die so geschaffene Mitwirkungspflicht m.E. weit auszulegen.

Fußnoten

- ¹⁾ OLG Hamm NSZ 1983, 514 (Anm. Janiszewski).
²⁾ ebd.; Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 30. Aufl. [1989], Rz 19 zu § 36 StVO; Mülhaus/Janiszewski, StVO, 11. Aufl. [1988], Rz 3, 4 zu § 36 StVO; BGHSt 32, 248 (= NJW 84, 1568; = NSZ 84, 270; = NPA 926, 21; nachfolgend: BGH NSZ 84, 270).
³⁾ Fn. 2.
⁴⁾ BayObLG DAR 1987, 91 (= VRS 72, 132).
⁵⁾ siehe hierzu die gegenläufigen Entscheidungen des BayObLG Fn. 4 und OLG Düsseldorf, DAR 1987, 390 (= VRS 73, 387).
⁶⁾ OLG Köln VRS 64, 59 m.w.N.; BGH NSZ 84, 270; Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 24; Mülhaus/Janiszewski, a.a.O.; Krause/Nehring, Strafverfahrensrecht für Polizeibeamte, 1. Aufl. [1978], Rz. 181; Riegel, Polizeiliche Personenkontrolle, 1. Aufl. [1979], S. 35 ff.; Heise, PolGNW, 6. Aufl. [1986], § 9, Rz. 16.
⁷⁾ OLG Hamm NSZ 1983, 513 (Der Senat beabsichtigte, einen Verkehrsteilnehmer, welcher nach einer von ihm begangenen Verkehrsordnungswidrigkeit die polizeilichen Anhalteweisungen mißachtete, wegen Verstoß gegen § 36 I StVO zu verurteilen. An einer solchen Entscheidung sah er sich jedoch gehindert durch den Beschluß des OLG Köln VRS 64, 59, in dem die Anwendbarkeit des § 36 I StVO für Weisungen eines Polizeibeamten, die nicht aus einem augenblicklichen Ver-

kehrbedürfnis heraus ergehen, sondern die Ahndung einer Verkehrsordnungswidrigkeit bezwecken, verneint wird. Daraufhin wurde der BGH aufgefordert, eine Entscheidung herbeizuführen [BGH NSZ 1984, 270]); „Verkehrskontrollen dürfen über den Normzweck nicht hinausgehen“; Vahle/Buttger, Eingriffsrechte der Polizei, 1. Aufl. [1983], S. 48.
⁸⁾ BGH NSZ 1983, 514 (Anm. Janiszewski).
⁹⁾ BGH NSZ 1984, 272 (Anm. Hentschel).

¹⁰⁾ Bouska, Weisung nach § 36 StVO DAR 1984, 33; noch deutlicher in Bouska, StVO, 10. Aufl. [1988], § 36, Rz. 6: „Dieser Auffassung (des BGH) kann nicht gefolgt werden. Weder eine auf den Zweck der Vorschrift noch auf ihre Entstehungsgeschichte gegründete Auslegung erfordert diese Einschränkung, die zu Lasten der Verkehrssicherheit geht und für gefährliche Verkehrstäter letztlich einen Freibrief bedeutet...“

¹¹⁾ Dvorak, Polizeiliches Haltegebot zur Verkehrskontrolle (§ 36 Abs. 5 StVO) und Prüfungsbefugnisse, JR 1982, 445 (448); insofern wird auch Kullik, Die polizeilichen Befugnisse zur Überwachung und Kontrolle des Straßenverkehrs, PVT 1989, 33 beigetreten.

¹²⁾ BGH NSZ 1984, 272 (Anm. Hentschel); so wohl auch Braun, Vom Erkennen und Wiedererkennen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, Die Polizei 1989, 278; OLG Düsseldorf, DAR 1987, 390; a.A. BGHSt 32, 248.

¹³⁾ siehe dazu auch die Anm. Janiszewskis NSZ 1983, 514, sowie die Klarstellung in NSZ 1987, 116.

¹⁴⁾ Kullik, Die Polizei. Überwachung der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger, 4. Aufl. [1981], S. 9.

¹⁵⁾ Stastny, Polizeiliche Verkehrsüberwachung, 1. Aufl. [1983], Kap. 1 (S. 19).

¹⁶⁾ RdEr. IM/NW vom 12.2.1981 (MBI. NW. S. 496; SMBl. 20530) i.d.F. vom 8.10.1986 (MBI. NW. S. 1696) „Bekämpfung von Verkehrsunfällen durch die Polizei“.

¹⁷⁾ Heise, a.a.O.: „Da die Zweckbestimmung dieser Vorschrift (§ 36 V StVO) jedoch auf den Verkehrsbereich beschränkt ist, sind Kontrollstellen zur Verhinderung von Straftaten außerhalb des Verkehrsbereichs auf der Grundlage des § 36 V StVO nicht zulässig. Das schließt aber nicht aus, daß die Polizei an einer Kontrollstelle Identitätsfeststellungen nach § 9 I 4. und zugleich Verkehrskontrollen nach § 36 V durchführt, wenn die Voraussetzungen für die Kontrollstelle unter beiden Gesichtspunkten vorliegen.“

¹⁸⁾ Mülhaus/Janiszewski, a.a.O.

¹⁹⁾ Alles andere ergäbe bei der Bedeutung der Verkehrskontrolle keinen Sinn; s. Dvorak, a.a.O., FN 20 sowie zur Problematik der Bekämpfung der Trunkenheit im Straßenverkehr: Janiszewski, Zur Frage der Einführung einer 0,5%-Grenze, DAR 1988, 253.

²⁰⁾ OLG Hamm VRS 57, 371 vermeinte diese Frage, worauf der Gesetzgeber die Vorschrift des § 31b StVO erließ.

²¹⁾ Jagusch/Hentschel, a.a.O., § 31b StVO.

²²⁾ Bouska, Die neue Verordnung zur Änderung der StVO, VD 1980, 101 [104].

²³⁾ VKBl. 1988, 225 (abgedr. u.a. in Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 10); Bouska, Probleme der 9. Änderungsverordnung zur StVO, DAR 1989, 161 [165]; Beck, Der neue Bußgeldkatalog, DAR 1989, 321; die Bußgeldandrohung ergibt sich aus § 49 III 1. StVO, das Bußgeld beträgt auch in der ab 1.1.1990 geltenden Fassung DM 100,-

²⁴⁾ Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 24 zu § 36 StVO.

²⁵⁾ OLG Oldenburg NPA 926, Bl. 15 (der 1982 gefällten Entscheidung liegt § 36 V StVO a.F. zugrunde).

²⁶⁾ Kullik, a.a.O., S. 36.

²⁷⁾ Gedacht ist auch an das Öffnen anderer Fahrzeigtüren und der Laderräume zur Kontrolle von Innenraum, Ladung und Ladeflächen, sowie der Motorhaube.

²⁸⁾ Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 24 zu § 36 StVO.

²⁹⁾ OLG Köln VRS 64, 59; so auch OLG Koblenz VRS 61 [1981], 68; a.A. OLG Hamm VRS 54, 70.

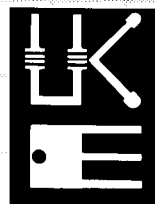
³⁰⁾ OLG Köln VRS 37 [1969], 306.

Schnellaufsetzbare Doppelblitz-Kennleuchte für blaues Rundumlicht

Unsere elektronische Doppelblitz-Kennleuchte Typ 09 mit Magnethaftung und Abrutschsicherung eignet sich besonders, zivile Einsatzfahrzeuge der Polizei während der Einsatzfahrt schnell und mit hoher Sicherheit optisch als Wegerechtsfahrzeuge zu kennzeichnen.



U.K.E. Kranefeld Elektronik GmbH
Entwicklung und Produktion elektronischer
Warn- und Sicherheitssysteme



Schützenstraße 23-25
D 4479 Herzlake

Telefon 0 59 62 / 6 31
Telex 98 12 30 uke d
Telefax 0 59 62 / 13 63